

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetz)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde:

Gemeinde Büchlberg		
☐	Flächennutzungsplan	☐ mit Landschaftsplan
☒	Bebauungsplan für das Gebiet „SO Fremdenverkehr Tannöd – Dbl. 1“	
☐	mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein	
☐	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
☐	Sonstige Satzung	
☐	Frist für die Stellungnahme (§4 BauGB)	
☐	Frist: 1 Monat (§2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange:

Untere Naturschutzbehörde, Landratsamt Passau Domplatz 11, 94032 Passau	
Bastian Fichtl, Tel.: 0851/397-5445, Fax: 0851/397-905445 eMail: bastian.fichtl@landkreis-passau.de	
2.1 ☐	keine Äußerung
2.2 ☐	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
2.3 ☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können.(z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) ☒Einwendungen Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Planung keine grundsätzlichen Bedenken, hinsichtlich der Eingriffsregelung besteht jedoch noch Überarbeitungsbedarf. Die Vermeidungsmaßnahmen unter Punkt 2 der Abhandlung der Eingriffsregelung sind in die Festsetzungen des Bebauungsplans mit aufzunehmen, um angerechnet werden zu können. Die textlichen Festsetzungen waren in der Beteiligung nicht enthalten. Anhand der textlichen Beschreibung und der planerischen Darstellung wird davon ausgegangen, dass anstelle der in der Anl. 1 Eingriff und Ausgleich genannten Fl. Nr. 2687, vielmehr die Flurnummer des ursprünglichen Ausgleichs auf, Fl. Nr. 2678 für den benötigten Ausgleich herangezogen werden soll. Bei der Flurnummer 2687 handelt es sich laut Luftbild um eine junge Waldfläche, die somit als Ausgleichsfläche wenig geeignet wäre. Die korrekte Flurnummer ist in den Unterlagen, insbesondere in den textlichen Festsetzungen zu nennen. Hinweis: Aus naturschutzfachlicher Perspektive, sollte eine extensive Weidenutzung bzw. eine Vorweide vor dem ersten Pflegeschnitt nicht grundsätzlich verboten werden, da derartige Weideflächen bei der richtigen Weideführung einen großen Wert als Lebensraum für bedrohte und gefährdete Arten aufweisen können. Da eine erfolgreiche extensive Beweidung ein Beweidungskonzept verlangt, ist ein derartiges Vorhaben jedoch nur nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde – Landratsamt Passau zulässig. Fachlich gilt dies sowohl für die bestehende als auch für die erweiterte Ausgleichsfläche. Auf einer der Ausgleichsfläche soll außerdem in krautreichen Bereichen, verteilt auf mehrere Streifen auf der gesamten Fläche jährlich wechselnd ca. 10 % der Fläche ungemäht erhalten bleiben und erst im nächsten Frühjahr wieder mitgemäht werden, da derartige Altgrasstrukturen für zahlreiche Insektenarten essentielle Überwinterungsstrukturen darstellen (z.B. Heuschrecken, Falter). Die Planung ist entsprechend der oben genannten Anmerkungen zu überarbeiten. Ein Nachweis über die dingliche Sicherung der Ausgleichsflächen ist der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Passau vor Satzungsbeschluss vorzulegen.
	☒ Rechtsgrundlagen BauGB BNatSchG BayNatSchG
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5.	☐ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen
------	---

Passau, 12.01.26

Fichtl, Fachreferent für Naturschutz und Landschaftspflege